

# Merkblatt Wohnberechtigungsschein

Gemäß § 19 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz (ThürWoFG)

## Voraussetzung

- Die Wohnung ist für mindestens 1 Jahr Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (es darf kein weiterer Wohnsitz und/oder Wohneigentum vorhanden sein)
- Eine gültige Aufenthaltsgenehmigung von mindestens 1 Jahr liegt vor (ab Antragsabgabe)
- Volle Geschäftsfähigkeit (bei Minderjährigen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)
- Die gesetzlichen Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden

## Verfahrensablauf

- Der Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein gemäß § 19 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden
- Die Einkommenserklärungen vom Antragsteller und allen Haushaltsangehörigen Personen müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden
- Alle erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizulegen
- Die Antragsunterlagen können postalisch oder persönlich an die zuständige Stelle übergeben werden (eine Übersendung per E-Mail ist nicht zulässig)
- Die zuständige Stelle bearbeitet den Antrag
- Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind, wird der Antragsteller um eine entsprechende Nachreichung gebeten
- Sind die Voraussetzungen nach § 19 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz erfüllt, wird ein Wohnberechtigungsschein erteilt (Gültigkeit 1 Jahr)

## Erforderliche Unterlagen

- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate (immer rückwirkend)
- Aktueller Nachweis über den Bezug von ALG-I, Bürgergeld, Grundsicherung, Krankengeld (dieser muss die letzten 12 Monate, beginnend ab Antragsstellung umfassen)
- Nachweis über Erziehungsgeld/Elterngeld
- Vermögensnachweise
- Gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) von allen Haushaltsangehörigen Personen
- Gültiger Aufenthaltstitel von allen Haushaltsangehörigen Personen
- Geburtsurkunde bei minderjährigen Kindern
- Nachweis der Eintragung der eingetragenen Lebenspartnerschaft (weniger als 10 Jahre verheiratet und beide Eheleute unter dem 40. Lebensjahr)
- Schwerbehindertenausweis
- Schwangerschaftsnachweis (z.B. Mutterpass)
- Atteste, Gutachten etc.
- Schulbescheinigung ab dem 16. Lebensjahr
- Immatrikulationsbescheinigung
- Ggf. schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

## Kosten

Gemäß Punkt 1.1.1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (ThürVwKostOMIL) wird für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

Hinzu kommen die Kosten in Höhe von 5,62 Euro für die an die Post gezahlten Entgelte. Der Gesamtbetrag von 15,62 Euro ist nach der Bescheidung fällig (der Kostenbescheid kann dem Bescheid entnommen werden).

## Rechtsgrundlage

- § 19 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz (ThürWoFG)
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen

## Rechtsbehelf

Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.